

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SERVICE-LEISTUNGEN

1. Leistungserbringung

- 1.1 Die Vertragsleistung ist definiert als alle materiellen und immateriellen Leistungen und Produkte, die im Rahmen des Vertrags erbracht und hergestellt werden. Solche Produkte können sowohl Waren als auch Dienst- und Werkleistungen umfassen. Die Vertragsleistung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze zu erbringen. Der Auftragnehmer hat für die Erbringung der Vertragsleistung erforderliche Genehmigungen einzuholen und vorzuhalten; er ist verpflichtet, diese auf Verlangen von Statkraft vorzulegen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Löhne und Arbeitsbedingungen des gesamten Personals, welches an der Erbringung der Vertragsleistung mitwirkt, nicht schlechter sind als die branchenüblichen Bedingungen des Landes, in dem der Vertrag ausgeführt wird.
- 1.3 In Bereichen, die unter die Regelungen zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen fallen, gelten für den Auftragnehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß dieser geltenden Regelungen. In anderen Bereichen, gelten für den Auftragnehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß geltender bundesweiter Tarifverträge für die jeweilige Branche. Unter "Lohn- und Arbeitsbedingungen" sind in diesem Zusammenhang Arbeitszeit, Vergütung, einschließlich Überstundenzuschläge, Schichtzulagen, Unannehmlichkeitszuschläge, Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung, zu verstehen.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat erforderliche Kontrollen bei seinen Nachunternehmern durchzuführen. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren und Statkraft vorzulegen. Auf Verlangen von Statkraft hat der Auftragnehmer bestimmte Kontrollen bei seinen Nachunternehmern durchzuführen.
- 1.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Statkraft darf der Auftragnehmer wesentliche Teile der Leistungserbringung nicht an einen Nachunternehmer übertragen. Hierzu zählen insbesondere die Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers. Im Zweifel ist von einer Wesentlichkeit auszugehen. Eine derartige Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragspflichten.
- 1.6 Statkraft gilt nicht als Arbeitgeber des Personals des Auftragnehmers, auch dann nicht, wenn dieses Personal die Leistung oder Teile davon in Zusammenarbeit mit Statkraft erbringt.
- 1.7 Ohne Zustimmung von Statkraft, darf Schlüsselpersonal des Auftragnehmers, welches an der Vertragserfüllung arbeitet, nicht entfernt oder ersetzt werden. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- 1.8 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten stellt der Auftragnehmer sicher, dass Mitarbeiter in Schlüsselpositionen der Vertragserfüllung sowie deren nächste Angehörige nicht an Unternehmen und/ oder Entwicklungsgesellschaften beteiligt sind, die mit Statkraft konkurrieren oder an denen Statkraft beteiligt ist.
- 1.9 Für die Zeit, in der sich Unterlagen, Beschreibungen und Anleitungen außerhalb des Betriebsgeländes von Statkraft im Besitz des Auftragnehmers befinden ist er für diese Unterlagen Beschreibungen und Anleitungen verantwortlich. Sollten diese Unterlagen, Beschreibungen und Anleitungen während dieser Zeit – auch in Folge eines Unfalls – beschädigt oder zerstört werden, ist der Auftragnehmer hierfür verantwortlich.

2. Qualitätssicherung

- 2.1 Der Auftragnehmer muss über ein zufriedenstellendes, an die Vertragsleistung angepasstes Qualitätssicherungssystem verfügen. Der Auftragnehmer hat dieses System auf Verlangen von Statkraft zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Qualität der Leistung allen angemessenen Anforderungen an derartige Leistungen entspricht. Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, einen Qualitätssicherungsplan zu erstellen, um die Qualität der Vertragsleistung zu gewährleisten.
- 2.2 Der Vertreter von Statkraft, an den der Auftragnehmer berichtet, ist dafür verantwortlich, dem Auftragnehmer den Zugang zu allen relevanten Qualitätssicherungsdokumenten von Statkraft zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Leistungsbeginn mit den relevanten Qualitätssicherungsdokumenten vertraut zu machen und diese während der Leistungserbringung einzuhalten.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt Statkraft das ausschließliche Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Vertragsleistung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Alle Berichte, Zeichnungen, Spezifikationen und ähnliche Dokumente, einschließlich Computersoftware, die im Zusammenhang mit der Vertragsleistung erstellt werden, gelten als Teil dieser Arbeitsergebnisse.
- 3.2 Das Eigentumsrecht von Statkraft gilt nicht für Unterlagen und Software, die nach deutschem Recht normalerweise dem Schutz unterliegen und im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben. Sind diese Unterlagen und Software jedoch für den Betrieb, die Inspektion, die Wartung usw. erforderlich, so sind sie Statkraft zur Verfügung zu stellen, welche ein uneingeschränktes Nutzungsrecht daran hat. In diesem Fall dürfen die Unterlagen ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf ohne schriftliche Zustimmung von Statkraft keine Aufträge für andere Kunden übernehmen, wenn diese Aufträge die Ergebnisse der für Statkraft durchgeführten Aufträge unmittelbar verwerten; der Auftragnehmer kann jedoch die erworbenen Fähigkeiten zur Entwicklung seines eigenen Geschäftsbetriebs nutzen.

4. Vertragsänderungen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SERVICE-LEISTUNGEN

- 4.1 Im Rahmen dessen, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise erwarten konnten, kann Statkraft Änderungen der Qualität oder des Umfangs der Vertragsleistung sowie Änderungen des Zeitplans verlangen.
- 4.2 Sollte Statkraft Änderungen verlangen, wird der Auftragnehmer Statkraft unverzüglich darüber informieren, welche Auswirkungen diese Änderungen auf den Preis und den Zeitplan haben würden.
- 4.3 Stellt der Auftragnehmer einen Änderungsbedarf fest, so ist Statkraft hiervon zu unterrichten, unverzüglich nachdem der Änderungsbedarf für den Auftragnehmer erkennbar wird.
- 4.4 Die Vergütung für Änderungen richtet sich nach dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis des Vertrages. Führen die Änderungen zu Einsparungen für den Auftragnehmer, wird Statkraft eine entsprechende Gutschrift erteilt.
- 4.5 Änderungen müssen von Statkraft in Form eines schriftlichen Änderungsauftrags genehmigt werden.
- 4.6 Statkraft kann nach schriftlicher Mitteilung die Leistung ganz oder teilweise aufschieben. Der Auftragnehmer wird Statkraft nach einer solchen Mitteilung unverzüglich darüber informieren, welche Auswirkungen der Aufschub auf die Durchführung des Vertrages haben kann. Der Auftragnehmer wird die Leistung unverzüglich nach entsprechender Benachrichtigung durch Statkraft wieder aufnehmen.

5. Aufschub

- 5.1 Überschreitet der Aufschub den mitgeteilten Aufschub um mehr als 30 Tage, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Statkraft zu kündigen.
- 5.2 Während des Zeitraums des Aufschubs leistet Statkraft eine Entschädigung für die nachgewiesenen, notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Mobilisierung des Personals.

6. Kündigung

- 6.1 Statkraft kann die Leistung nach schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 6.2 Nach einer solchen Kündigung zahlt Statkraft dem Auftragnehmer den geschuldeten Betrag für den Teil der Leistung, der bereits erbracht wurde, sowie alle nachgewiesenen notwendigen Ausgaben, die dem Auftragnehmer als direkte Folge der Stornierung entstehen.

7 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen

7.1 Preise

- 7.1.1 Die vereinbarten Preise umfassen alle Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistung. Die Preise sind für die Dauer des Vertrages festgelegt und können nur geändert werden, wenn:

- geänderte Vorschriften zur Auferlegung oder zum Wegfall von staatlichen Steuern oder Abgaben führen
- oder
- die Dauer der Leistung zwei Jahre übersteigt; in diesem Fall können die Vereinbarungen über die Bezahlung nach Stunden neu ausgehandelt werden.

- 7.1.2 Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden, haben keinen Einfluss auf die Stundensätze.

- 7.1.3 Büromaterial und notwendige Computerausrüstung werden von Statkraft zur Verfügung gestellt, wenn die Leistung in den Räumlichkeiten von Statkraft erbracht wird.

- 7.1.4 Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags, die nicht im festen Vertragspreis enthalten sind, werden nach den Bestimmungen der Statkraft-Reisekostenordnung übernommen. Sofern nicht anders vereinbart, darf der Auftragnehmer die für Reisen aufgewendete Zeit nicht in Rechnung stellen.

7.2 Rechnungsstellung und Zahlungen

- 7.2.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zu erfolgen.

- 7.2.2 Alle Rechnungen müssen die Vertragsnummer und andere gegebenenfalls vereinbarte Referenzen enthalten und deutlich angeben, worauf sich der Rechnungsbetrag bezieht. Statkraft behält sich das Recht vor, Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, zurückzuweisen.

- 7.2.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung zum Ende eines jeden Monats.

- 7.2.4 Bei Vereinbarungen auf der Grundlage von Stundenvergütungen sind der Rechnung die genehmigten Stundenzettel beizufügen.

- 7.2.5 Der Auftragnehmer hat innerhalb von 60 Tagen nach der Abnahme der Leistung durch Statkraft eine Schlussrechnung vorzulegen. Die Schlussrechnung muss alle offenen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag enthalten. Forderungen, die nicht in der Schlussrechnung enthalten sind, können nicht nachgereicht werden.

8. Vertragsverletzung und -beendigung

8.1 Verzögerungen

Der Auftragnehmer ist für alle Verzögerungen verantwortlich, die Statkraft nicht zu vertreten hat.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SERVICE-LEISTUNGEN

8.2 Auswirkungen von Verzögerungen

- 8.2.1 Im Falle einer Verzögerung wird, sofern nicht anders vereinbart, ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des gesamten Vertragspreises für jeden Kalendertag der Verspätung seitens des Auftragnehmers fällig. Der kumulierte pauschalierte Schadensersatz darf jedoch 5 % des Vertragspreises nicht überschreiten.
- 8.2.2 Wird der Verzug durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder einer Partei, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, verursacht, so hat Statkraft Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens anstelle des pauschalierten Schadensersatzes.
- 8.2.3 Leistet der Auftragnehmer im Falle von Verzögerungen nach Aufforderung von Statkraft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe ist Statkraft berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Höchstbetrag des pauschalierten Schadensersatzes erreicht ist oder wenn die Verzögerung zu einer wesentlichen Vertragsverletzung führt.

8.3 Mängel

- 8.3.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Leistung nicht vertragsgemäß ist.
- 8.3.2 Im Falle eines Mangels ist der Auftragnehmer für diesen Mangel gemäß Abschnitt 8.4 verantwortlich.
- 8.3.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für fehlerhafte Lösungen oder Methoden, die von Statkraft vorgegeben werden, oder für Fehler in von Statkraft geliefertem Hintergrundmaterial. Hätte der Auftragnehmer den Fehler jedoch entdecken müssen, kann das Risiko ganz oder teilweise auf den Auftragnehmer übertragen werden.
- 8.3.3 Die Genehmigung von Vorschlägen oder Planungsunterlagen des Auftragnehmers durch Statkraft entbindet den Auftragnehmer nicht von der Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung, es sei denn, der Auftragnehmer hat deutlich auf die bestehenden besonderen Risikoelemente hingewiesen.
- 8.3.4 Statkraft hat eine Mängelrüge in angemessener Zeit nach Entdeckung des Mangels, im Falle einer Abnahme jedoch nicht später als 5 Jahre nach Abnahme, schriftlich geltend zu machen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.4 Folgen von Mängeln

- 8.4.1 Macht Statkraft eine Mängelrüge geltend, so hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich zu beseitigen; Statkraft kann jedoch die Beseitigung des Mangels aufschieben, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Die Beseitigung des Mangels erfolgt ohne Kosten für Statkraft.
- 8.4.2 Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nach der Mängelrüge nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist Statkraft berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn das Abwarten der Beseitigung durch den Auftragnehmer für Statkraft mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer vor Beginn der Beseitigungsarbeiten zu benachrichtigen.
- 8.4.3 Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nach der Mängelrüge nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist Statkraft zur Minderung berechtigt.
- 8.4.4 Statkraft hat Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die ihr durch Mängel entstehen. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Vertragspreis beschränkt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Mangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder einer Partei, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, zurückzuführen ist.
- 8.4.5 Statkraft ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn ein Mangel zu einer wesentlichen Vertragsverletzung führt. Statkraft behält sich in solchen Fällen das Recht vor, ein Angebot des Auftragnehmers zur Beseitigung des Mangels abzulehnen.
- 8.4.6 Der Auftragnehmer hält Statkraft schadlos, wenn die Erbringung der Leistung eine Verletzung von Patentrechten oder anderen Rechten an geistigem Eigentum Dritter zur Folge hat. Hiervon ausgenommen sind nur Fälle, in denen eine solche Verletzung unvermeidliche Folge der Spezifikationen von Statkraft war und insoweit der Auftragnehmer nicht davon ausgehen konnte, dass Statkraft von einer Verletzung Kenntnis hat.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das sich der Kontrolle einer Partei entzieht, das sie bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte und dessen Folgen sie nach vernünftigem Ermessen nicht abwenden konnte.
- 9.2 Kann nachgewiesen werden, dass die Ausführung des Vertrags durch höhere Gewalt verhindert wurde, so gilt dies nicht als Vertragsverletzung. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, die ihr durch höhere Gewalt entstehen.
- 9.3 Eine Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt berufen will, muss die andere Vertragspartei unverzüglich über die Art, die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Situation höherer Gewalt unterrichten.
- 9.4 Jede der Parteien hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die höhere Gewalt länger als 60 Tage andauert oder offensichtlich andauern wird.

10. Versicherungen

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung gegen alle Schäden und Haftungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die sich aus dem Vertrag ergeben können.
- 10.2 Der Auftragnehmer muss außerdem über eine angemessene Unfallversicherung sowie über eine Personalversicherung für seine Mitarbeiter verfügen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf Verlangen von

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SERVICE-LEISTUNGEN

Statkraft hat der Auftragnehmer einen Nachweis über diese Versicherung und den Umfang des Versicherungsschutzes zu erbringen.

11. Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung

11.1 Der Auftragnehmer wird, wenn er Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (vor oder nach Vertragsabschluss) vornimmt, immer in Einklang mit allem geltendem Bundes-, Landes- und internationalen Recht handeln sowie andere geltende Standards des ethischen und verantwortungsbewussten Geschäftsverhaltens beachten, einschließlich solcher, die Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption, Betrug, Geldwäsche, bestehende Sanktionsregelungen und andere Wirtschaftsverbrechen betreffen soweit diese anwendbar sind, darunter insbesondere:

- (i) alle geltenden Gesetze und Verordnungen zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich dem Strafgesetzbuch und dem UK Bribery Act;
- (ii) alle geltenden Umwelt- und Ressourcenschutzgesetze und -verordnungen sowie internationale Normen wie die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) für ökologische und soziale Nachhaltigkeit;
- (iii) alle geltenden Gesetze und Verordnungen zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit;
- (iv) alle geltenden Gesetze und Verordnungen für die Lieferkette und zur Wahrung der Menschenrechte, einschließlich dem Norwegian Transparency Act, dem UK Modern Slavery Act, den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der EU-Konfliktmineralien-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/821) sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;
- (v) alle geltenden Vorschriften in Bezug auf Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollen, was insbesondere Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen ausschließt, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen befinden, die Ziel von Sanktionen sind, die vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium oder dem norwegischen Außenministerium verabschiedet und durchgesetzt werden, oder die sich in einem Land oder Staatsgebiet befinden, das oder dessen Regierung von Sanktionen durch eine zuständige Sanktionsbehörde betroffen sind.

11.2 Der Auftragnehmer wird, wenn er Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag vornimmt, immer in Übereinstimmung mit Statkrafts Verhaltenskodex für Auftragnehmer (abrufbar unter www.statkraft.de) handeln, diesem Vertrag beigelegt als Anhang.

11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, Mitarbeiter und zugelassene Agenten oder andere Vertreter, die im Namen des Auftragnehmers Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen (die "Vertreter"), sowie Nachunternehmer alle vorerwähnten Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen.

11.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass - außer wenn er Statkraft vor Abschluss dieses Vertrages schriftlich etwas anderes mitgeteilt hat - weder er noch seine Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen, Vertreter oder verbundene Unternehmen in den letzten drei (3) Jahren direkt oder indirekt einer der in Ziffer 11.1 genannten Sanktionen unterlagen.

11.5 Der Auftragnehmer hat Statkraft unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter oder Nachunternehmer:

(a) Gegenstand einer Ermittlung, Untersuchung oder Vollstreckungsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde sind, die sich auf einen mutmaßlichen Umstand bezieht, der einen Verstoß gegen Ziffer 11.1 darstellen würde; oder

(b) Gegenstand einer internen Untersuchung waren, die sich auf einen mutmaßlichen Umstand bezieht, der einen Verstoß gegen Ziffer 11.1 darstellen würde; oder

(c) durch ein Ministerium oder eine Behörde von öffentlichen Ausschreibungen (vorübergehend) ausgeschlossen wurden oder ein solcher Ausschluss beantragt wurde, oder wenn sie aus anderen Gründen nicht berechtigt sind, an solchen Ausschreibungen teilzunehmen.

Eine Benachrichtigung per E-Mail ist insoweit ausreichend.

11.6 Wenn Statkraft den begründeten Verdacht hat, dass ein Verstoß gegen die in Ziffer 11.1 genannten Anforderungen vorliegt, ist Statkraft berechtigt, vom Auftragnehmer Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem angeblichen Verstoß anzufordern.

11.7 Wenn Statkraft den begründeten Verdacht hat, dass ein Verstoß gegen die in Ziffer 11.1 genannten Anforderungen vorliegt, ist Statkraft berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, wenn der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ankündigung des Verstoßes durch Statkraft behoben wird. Statkraft ist ferner berechtigt, vom Auftragnehmer die Durchführung angemessener, von Statkraft festgelegter und mit Statkraft besprochener Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich der Einführung neuer Verfahren, die Beendigung von Verträgen und Zahlungen oder die Entlassung von Personen, die gegen die in Ziffer 11.1 genannten Anforderungen verstoßen haben.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SERVICE-LEISTUNGEN

- 11.8 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen von Ziffer 11.1 oder wird der Auftragnehmer oder eines seiner verbundenen Unternehmen, einer seiner Vertreter oder Nachunternehmer zum Ziel von Wirtschaftssanktionen oder Ausfuhrkontrollen gemäß Ziffer 11.1 oder steht eine der genannten Personen im Eigentum oder unter der Kontrolle wenigstens eines solchen Ziels, gilt Folgendes:
- (i) Wenn der Verstoß nicht behoben werden kann oder wenn der Verstoß zwar behoben werden kann, der Auftragnehmer den Verstoß aber nicht innerhalb einer von Statkraft gesetzten angemessenen Frist behoben hat, kann Statkraft diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, es sei denn, der Verstoß ist unerheblich; und
- (ii) Der Auftragnehmer stellt Statkraft von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei, die die Statkraft infolge eines solchen Verstoßes entstehen oder entstanden sind.
- Statkraft kann diesen Vertrag auch aus wichtigem Grund (mit sofortiger Wirkung oder mit einer Auslauffrist) kündigen, wenn Statkraft berechtigterweise davon ausgeht, dass der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen von Ziffer 11.1 verstoßen hat oder verstoßen wird, es sei denn, der Verstoß wäre unerheblich:
- 11.9 Während der Vertragslaufzeit kann Statkraft bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die in Ziffer 11.1 genannten Anforderungen und in Absprache mit dem Auftragnehmer jederzeit die Wirksamkeit der internen Kontrollen und Verfahren des Auftragnehmers überprüfen, die zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung der Verstöße gegen die in Ziffer 11.1 genannten Anforderungen eingerichtet wurden. Diese Überprüfung kann in Form von Fragebögen oder unter Einsatz von (externen) Experten in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers erfolgen. Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart, wird ein solches Vor-Ort-Audit nur nach vorheriger Ankündigung, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und in Anwesenheit von Personal des Auftragnehmers während der regulären Arbeitszeiten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, durchgeführt. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, wird Statkraft den Auftragnehmer über ein geplantes Vor-Ort-Audit mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 10 (zehn) Tagen informieren. Der Auftragnehmer kann sein geschäftliches Know-how und seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Vor-Ort-Audits angemessen schützen.
- 11.10 Während der Vertragslaufzeit kann Statkraft jederzeit in Absprache mit dem Auftragnehmer die Wirksamkeit der internen Kontrollen und Verfahren des Auftragnehmers zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung der Verstöße gegen die in Ziffer 11.1 genannten Anforderungen in der in Ziffer 11.9 beschriebenen Weise überprüfen.
- 11.11 Vor dem Abschluss von Unterverträgen führt der Auftragnehmer eine angemessene Integritätsprüfung durch. Die Integritätsprüfung besteht darin, die öffentlich verfügbaren Informationen zu erfassen und zu prüfen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nachunternehmer für die Erfüllung der Aufgaben, mit denen sie beauftragt werden sollen, ordnungsgemäß qualifiziert sind, dass sie einen guten Ruf genießen und dass sie nach bestem Wissen und Gewissen kein Korruptions- oder sonstiges Compliance-Risiko oder keine Haftungsrisiken für den Auftragnehmer oder Statkraft darstellen oder unbehandelte negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Menschenrechte haben;
- Der Auftragnehmer verpflichtet die Nachunternehmer:
- (i) Verpflichtungen einzugehen, die in allen wesentlichen Aspekten mindestens so streng sind wie die in Ziffer 11.1 genannten Verpflichtungen;
- (ii) dem Auftragnehmer und Statkraft ein Recht auf Zugang zu den Unterlagen und Informationen von den Nachunternehmern gemäß den Grundsätzen von Ziffer 11.6 zu gewährleisten; und
- (iii) die von Statkraft oder ihren Drittvertretern festgelegten und mit Statkraft besprochenen angemessenen Abhilfemaßnahmen gemäß den Grundsätzen von Ziffer 11.7 umzusetzen.
- 11.12 Die Vergabe von Nachunternehmeraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung gemäß Ziffer 11.1. Der Auftragnehmer ist für die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen seiner Nachunternehmer so verantwortlich, als wären sie die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen des Auftragnehmers selbst.
- 12. Vertraulichkeit und Nutzerpflichten**
- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dritten den Zugang zu oder die Kenntnis von Informationen zu verwehren, die er im Zusammenhang mit der Erbringung der betreffenden Leistung erhält:
- 12.2
- persönlichen Angelegenheiten von Einzelpersonen, und/oder
 - technische Einrichtungen oder Verfahren und betriebliche oder geschäftliche Bedingungen, die aus Rücksicht auf die Wettbewerbsinteressen des Inhabers der Informationen geheim gehalten werden sollten.
- 12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer. Darüber hinaus darf der Auftragnehmer die in diesem Abschnitt genannten Informationen nicht im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder mit Leistungen nutzen, die er Dritten gegenüber erbringt. Statkraft ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Unterzeichnung einer besonderen Geheimhaltungsverpflichtung zu verlangen.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitspolitik von Statkraft und seine Verantwortung für die Sicherheit zu kennen. Statkraft ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Unterzeichnung einer besonderen Erklärung über die Verfügbarkeit von IKT-Ressourcen zu verlangen (Benutzerpflichten).
- 13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SERVICE-LEISTUNGEN

13.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne Rückgriff auf dessen Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.2 Erfüllungsort des Vertrags ist Düsseldorf, Deutschland. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland.

14. Vertragssprache

14.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.